

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bessenbach**

Die Gemeinde Bessenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Bessenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Bessenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 - Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bessenbach“ vom 05.10.2007 außer Kraft.

Bessenbach, 01.04.2010

gez.

(Siegel)

Straub

1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bessenbach

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt ergibt sich aus Nummer 5.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	6,00 Euro
b) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	5,20 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,10 Euro
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,90 Euro
e) einen Versorgungs-Lastkraftwagen	2,30 Euro
f) ein sonstiges Feuerwehrfahrzeug	1,80 Euro

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	94,80 Euro
b) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	99,30 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	100,60 Euro
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 Euro
e) einen Versorgungs-Lastkraftwagen	17,80 Euro
f) ein sonstiges Feuerwehrfahrzeug	11,90 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

...

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	53,50 Euro
b) einen Hebekissensatz	28,00 Euro
c) einen Stromerzeuger/Generator	28,00 Euro
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	27,00 Euro
e) ein Be-/Entlüftungsgerät	22,00 Euro
f) eine Turbolenz-Pumpe	20,00 Euro
g) eine Kettensäge	22,00 Euro
h) einen Trennschleifer	20,50 Euro
i) einen Wassersauger	18,00 Euro
j) ein hydraulisches Hebe-/Bergungsgerät	17,00 Euro
k) eine Tauchpumpe TP 4	14,00 Euro
l) einen Mehrzweckzug	18,00 Euro
m) eine Kübelspritze	7,00 Euro
n) einen Scheinwerfer	5,00 Euro
o) eine Länge Druckschlauch	3,00 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 22,00 Euro berechnet.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für je eine Stunde Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) ein Satz von 12,20 Euro erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

5.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	8,00 Euro
5.2 Flaschenabfüllung je Atemluftflasche 300 bar	5,00 Euro
5.3 Flaschenabfüllung je Atemluftflasche 200 bar	3,00 Euro
5.4 Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln eines Druckschlauches	6,00 Euro
5.5 Einbinden einer Kupplung an einen Druckschlauch je Kupplung	8,00 Euro
5.6 Personalkosten für sonstige Leistungen je Zeitstunde	22,00 Euro

Leistungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nr. 5.6 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.